techem

Besondere Geschäftsbedingungen
Multisensor Plus- bzw. Rauchwarnmelder-Service

I. Vereinbarung und Voraussetzungen der Services

1. Die Vereinbarungen, für in welchen Liegenschaften bzw. Räumen befindliche Geräte und für welche Geräteart (Multisensor Plus bzw. Rauchwarnmelder, nachfolgend auch „**MSD**“ bzw. „**RWM**“ genannt) die nachfolgend genannten Services erbracht werden, treffen die Parteien gesondert.

2. Die Vereinbarung, ob die Ferninspektionen – sofern nicht explizit anders ausgeführt – jährlich oder fortlaufend (Rauchwarnmelder Service-Plus, ca. 14-tägig) erbracht werden, treffen die Parteien in Bezug auf RWM gesondert. Für Multisensor Plus ist stets ein fortlaufender Service vereinbart. Außerdem sind nur die tatsächlich ferninspektionsfähigen Funktionalitäten der Geräte von der fortlaufenden Ferninspektion umfasst.

3. Voraussetzung für die fortlaufende Leistungserbringung ist die Montage und Inbetriebnahme von vollständig ferninspizierbaren Geräten und der neuesten Fernableseinfrastruktur; die Inbetriebnahme erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nachdem alle Anfahrten im Rahmen des Montageauftrags der MSD bzw. RWM und der Fernableseinfrastruktur erfolgt sind.

II. Inhalte der Services

1. Die Inspektionsleistungen unterscheiden sich teilweise nach der Geräteart.

1.1 Rauchwarnmelder

Bei den von Techem angebotenen Funk-Rauchwarnmeldern erfolgt die Inspektion, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, mindestens jährlich (+ 3 Monate) ohne Betreten der Wohnung über die aktivierte Funkschnittstelle. Eine Inaugenscheinnahme findet insoweit nicht statt. Mittels dieser Ferninspektion wird geprüft, ob das Gerät noch montiert ist, seine internen Einrichtungen fehlerfrei arbeiten und ob der Raucheintritt durch Veränderungen unmittelbar am Gerät oder im Umkreis von mind. 0,5 m behindert wird.

Sollte es wegen der konkreten Umgebungsbedingungen des Geräts nicht möglich sein, eine ausreichende automatische Umfeldkontrolle durchzuführen, wird Techem den Kontrollradius des Geräts entsprechend reduzieren. Sollte dies gar nicht möglich sein, wird Techem diese Funktion deaktivieren und den Auftraggeber hierüber informieren. Die Umfeldkontrolle ist dann kein Bestandteil der seitens Techem zu erbringenden Leistungen, sondern im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Bei Fremd-Rauchwarnmeldern erfolgt die Inspektion, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, jährlich (+ 3 Monate) mit Betreten der Wohnung.

1.2 Multisensor Plus

Zum einen enthält dieser Service sämtliche in Ziffer 1.1 genannte Leistungen.

Darüber hinaus umfasst der Service die Ferninspektion der Funktionen des Hitzesensors und des Kohlenmonoxidsensors sowie die Überwachung der Betriebsdauer des Kohlenmonoxidsensors.

Der Feuchte-/Temperatursensor misst die Raumtemperatur und die Luftfeuchtigkeit, ermittelt entsprechende Mittelwerte und sendet diese an die örtlich montierte Fernableseinfrastruktur; eine Weitersendung von dort aus an Techem erfolgt nicht. Die Geräte verfügen über einen Taster, mit dem die Erhebung der Klimadaten ein- bzw. ausgeschaltet werden kann. Das Aus- bzw. Einschalten des Tasters für die Ermittlung der Klimadaten erfolgt durch den Auftraggeber bzw. die jeweiligen Wohnungsnutzer. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Verarbeitung verantwortlich.

Ggf. aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten erfolgen unter Einbeziehung des Nutzers und ggf. mittels Betreten der Wohnung.

2. Weitere Leistungen unabhängig von der Geräteart

Der Status der jeweiligen Geräte wird dem Auftraggeber im Kundenportal angezeigt; die Aktualität der Anzeige richtet sich dabei nach dem beauftragten Rhythmus der Serviceleistungen.

Techem dokumentiert Durchführung und Ergebnis ihrer jährlichen Überprüfung aus Ziffer 1, archiviert die Dokumentation für mindestens zwei Jahre und informiert den Auftraggeber über die jährliche Überprüfung sowie über alle relevanten, aus Prüfungen resultierende Tätigkeiten.

Nach Durchführung der vorgenannten jährlichen Prüfungen und ggf. hieraus resultierenden Tätigkeiten informiert Techem den Auftraggeber über das Ergebnis der Überprüfungen, und zwar im Einzelnen über die durchgeführten Prüfungen ohne Beanstandungen, über die durchgeführten Prüfungen mit Beanstandungen, über die ausgetauschten Geräte und über die Nutzeinheiten, bei denen bei nicht funkenden Geräten mangels Zutrittsmöglichkeit keine Prüfung möglich war. Die Überprüfung der Geräte, die Techem mangels Zutrittsmöglichkeit während der beiden Termine nicht möglich war, obliegt sodann der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Sollte der Auftraggeber wünschen, dass Techem nach dem zweiten Termin noch weitere Versuche unternimmt, Geräte zu überprüfen, so wird er Techem hiermit gegen ein Entgelt laut dann gültiger Preisliste der Techem gesondert beauftragen. Gleiches gilt, falls Techem für aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten die Wohnung betreten muss, aber keinen Zutritt erhalten hat.

Sowohl für den Auftraggeber als auch die Wohnungsnutzer stellt Techem für Beratungsleistungen zur Störungsvermeidung (beim MSD aber nicht in Bezug auf den Feuchte-/Temperatursensor und die LED am Gerät) eine Service-Telefonnummer zur Verfügung.

Wenn der Auftraggeber die Geräte bei Techem gekauft und solange er die Service-Variante FA beauftragt hat, wird Techem dafür sorgen, dass sie während der Vertragslaufzeit (i) den Vorgaben der DIN 14676 zum Zeitpunkt der Beauftragung entsprechen und (ii) ausreichend Batteriekapazität haben. Etwaige Gewährleistungsansprüche werden im Rahmen des Kaufvertrages abgewickelt.

III. Weiteres

1. Im Alarmfall ist Techem nicht für die Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer Rettungskräfte zuständig. Die Alarmierung der Rettungskräfte kann nur von den Personen veranlasst werden, die das Alarmsignal des Gerätes hören, in der Regel also die Nutzer der Wohnungen oder auch die Nachbarn oder der Auftraggeber selbst, nicht aber Dritte. Hierauf wird der Auftraggeber die aktuellen und nachfolgenden Nutzer der Wohnungen hinweisen. Techem haftet demzufolge nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rettungskräfte zu spät oder gar nicht alarmiert werden, es sei denn, Techem hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

2. Voraussetzung für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte ist es, dass das Objekt mit den von Techem angebotenen Geräten ausgestattet ist. Falls aus Gründen, die nicht von Techem zu vertreten sind, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, steht Techem das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu. Bei etwaigen Demontagen von Geräten (z.B. bei Renovierungen) muss jedes einzelne Gerät danach wieder an seiner bisherigen Stelle angebracht werden.

3. Im Falle einer Überprüfung durch Betreten der Wohnung wird Techem den Termin zur Überprüfung der Geräte in geeigneter Weise mindestens 14 Tage im Voraus ankündigen. Zu leer stehenden Nutzeinheiten und zu unbewohnten Flächen wird der Auftraggeber Techem für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang verschaffen. Ist zum angegebenen Termin eine Überprüfung nicht möglich, nimmt Techem – nach vorheriger Ankündigung in Textform – einen zweiten Termin zur Überprüfung vor, jedoch nicht vor Ablauf weiterer 14 Tage. Gleiches gilt, falls Techem für aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten die Wohnung betreten muss.

4. Techem behält sich die Entscheidung vor, mit dem Auftraggeber postalisch und/oder elektronisch zu kommunizieren (z.B. per E-Mail bzw. über das Kundenportal), u.a. bei der Übermittlung der Überprüfungsergebnisse. Deshalb ist der Auftraggeber verpflichtet, Techem auf dem von Techem hierfür bereit gestellten digitalen Weg seine hierfür maßgebliche E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und über Änderungen hierzu informieren.

5. Für die Leistungserbringung von Techem kann es erforderlich bzw. sinnvoll sein, direkten Kontakt mit den Bewohnern der betroffenen Wohnung aufzunehmen, sei es postalisch, telefonisch oder per E-Mail. Um dies zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Techem auf dem von Techem hierfür bereit gestellten digitalen Weg die Kommunikationsdaten jeweils eines Bewohners je Wohnung (insbes. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Verfügung zu stellen und über diesbezügliche Änderungen auf demselben Weg zu informieren (die Verarbeitung der Daten richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Auftraggeber und Techem; der Abschluss dieses Vertrages obliegt nach Art. 28 DS-GVO dem Auftraggeber). Im Falle von postalischen Kontaktaufnahmen ist Techem auch berechtigt, dies mit Angabe des Namens und der Anschrift des Auftraggebers zu tun, so dass etwaige Postrückläufer direkt an den Auftraggeber gesandt werden.

6. Sollte es zur Änderung der Raumnutzung (insbes. in Bezug auf Schlafräume) oder zu baulichen Änderungen (inkl. – nahezu – raumhohen Gegenständen/Vorhängen) kommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Techem schriftlich – bzw., sofern vorhanden, auf einem anderen von Techem hierfür vorgesehenen Weg – mitzuteilen. Um die hierzu erforderlichen Informationen über die Wohnungen zu bekommen, wird der Auftraggeber die Wohnungsnutzer über Sinn und Schutzziele der Installation der Geräte – insbesondere in den vom Gesetz für RWM vorgegebenen Räumen – informieren und ihnen auferlegen, ihn über vorgenannte Änderungen zu informieren. Der Auftraggeber kann Techem entgeltpflichtig beauftragen, die Montagesituation zu prüfen und ggf. weitere Geräte zu montieren bzw. vorhandene Geräte umzumontieren.

[1] Für eine bessere Lesbarkeit wird im Folgenden das generisches Maskulinum verwendet. Gemeint sind natürlich alle Gender-Identitäten.

techem

Besondere Geschäftsbedingungen
Multisensor Plus- bzw. Rauchwarnmelder-Service

7. Sollte der Auftraggeber erfahren, dass Renovierungsarbeiten etc. stattfinden (werden), die die Geräte betreffen (z.B. weil sie zum Streichen der Decke abgeklebt oder demontiert werden), so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Techem schriftlich – bzw., sofern vorhanden, auf einem anderen von Techem hierfür vorgesehenen Weg – mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss solcher Arbeiten.

8. Bei den Ferninspektionen ist die Leistung der Techem nicht die Durchführung einer Überprüfung zu konkreten Zeitpunkten, sondern dass für den Leistungszeitraum (bei jährlicher Inspektion ist dies der Abrechnungszeitraum) die Geräte gemäß der vertraglichen Vereinbarung stets geprüft sind. Dementsprechend erfolgt auch die Rechnungstellung jährlich über den Abrechnungszeitraum, ggf. anteilig.

IV. Laufzeit

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Auftragserteilung (wobei die Leistungen erst ab der Montage der jeweiligen Geräte erbracht und in Rechnung gestellt werden).

2. Sofern der Vertrag auch die Leistung gemäß Ziffer II.2., letzter Absatz, beinhaltet, ist die Länge der Laufzeit unbestimmt und Kündigungen sind jederzeit möglich.

Andernfalls beträgt die Laufzeit, wenn nicht einzelvertraglich anders vereinbart, zwei Jahre. Bei Auftraggebern, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vorher rechtzeitig gekündigt wird und sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit. Bei Auftraggebern, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht vorher mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird; die Kündigungsfrist beträgt ab dann einen Monat. Sollte einzelvertraglich eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren vereinbart werden, räumt Techem dem Auftraggeber bei einer jährlichen Dienstleistungspreiserhöhung von im Mittel mehr als 10 % ein Sonderkündigungsrecht ein. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung unberührt.

3. Kündigungen bedürfen der Textform. Ab Wirksamwerden der Kündigung, d.h. nach Beendigung des Vertrages, werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr begründet.

V. Zusätzliche Vereinbarungen für Fremd-Rauchwarnmelder (falls beauftragt)

1. Services für Fremd-RWM erbringt Techem nur dann, wenn dies mit dem Auftraggeber in der Vergangenheit vereinbart wurde. Für die Durchführung des RWM-Austausches zum Ablauf der Nutzungsdauer und deren Rechtzeitigkeit ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

2. Techem weist darauf hin, dass die Vorgaben des RWM-Herstellers stets zu befolgen sind und Abweichungen hiervon haftungsrechtliche Folgen haben können.

3. Fällt die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Fremd-RWM unabhängig von der Ursache (wie z.B. schwachen Batterien) negativ aus, beauftragt der Auftraggeber Techem bereits durch Vereinbarung dieser Besondere Geschäftsbedingungen, den bzw. die betroffenen Fremd-RWM zu demontieren, zu entsorgen und diese sofern nicht anders vereinbart zu Kaufpreisen laut ihrer dann gültigen Preisliste (Gerät zzgl. Montage und Wegegeld) durch von Techem angebotene RWM zu ersetzen. Dabei ist Techem nicht für die Beseitigung evtl. auftretender optischer Folgen (z.B. das Schließen von Bohrlöchern) zuständig. Außerdem wird Techem bzgl. des/den neu montierten RWM bereits jetzt mit dem Rauchwarnmelder-Service FP gegen ein Entgelt laut ihrer dann gültigen Preisliste beauftragt.

BGB Multisensor Plus- bzw. RWM-Service Stand 12/2024

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89 – 65760 Eschborn
Postfach 5940 – 65734 Eschborn
www.techem.de

02.1124